



Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Gütenbach

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 20. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Gütenbach erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Gütenbach steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Gütenbach hat. Hat der Hundehalter in der Gemeinde Gütenbach lediglich eine Nebenwohnung, so ist er zum Nachweis der Entrichtung der Hundesteuer in einer anderen Gemeinde verpflichtet, sofern er eine Befreiung von der Hundesteuer in Gütenbach beantragt.
- (4) Bei der Zwingersteuer ist der Standort der Anlage maßgeblich.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus der Gemeinde Gütenbach endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **125,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **1.000,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **250,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.000,00 €**. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere **Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff** und **Tosa Inu** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **Zweifache** des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Diensthunden, deren Unterhaltung überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
5. Hunde, für die von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützer/innen die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch
 - a) die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes **oder**
 - b) eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jaggebrauchshundverbandes (JGHV) **oder**
 - c) die Anerkennung als Nachsuche-Hund durch den Landesjagdverband.Der Hundehalte muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.
6. Herdengebrauchshunde, in der erforderlichen Anzahl und Tauglichkeit.

§ 6 a Steuerermäßigung

Der Steuersatz reduziert sich für jeden Hund, der außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs gehalten wird, auf **80,00 €**. Werden außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs zwei oder mehr Hunde gehalten, so kommt der Steuersatz nach § 5 Abs. 1 für den zweiten und jeden weiteren Hund zur Anwendung.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde Gütenbach anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3).

(3) Über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde sind ordnungsgemäße Bücher zu führen und der Gemeinde Gütenbach bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

(4) Werden im Zwinger noch andere Hunde gehalten, die nicht Zuchtzwecken im Sinne von Absatz 1 dienen, unterliegen diese Hunde der Hundesteuer gem. § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen) nach §§ 6 und 6a sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuerbefreiung und Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn der Antragsteller keine entsprechenden Nachweise über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen vorlegt, insbesondere wenn

1. die Hunde, für die eine Steuerbefreiung oder eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde Gütenbach nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung weitere Unterlagen anzufordern.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Gütenbach schriftlich anzuzeigen. Dabei sind alle geforderten Identifikationsmerkmale des Hundes anzugeben (insbesondere Rasse- bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres, Geschlecht, Geburtsdatum oder Alter, Farbe, Name des Hundes sowie die Nummer des Mikrochips oder eine vergleichbare Kennzeichnung. Dies gilt auch bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Gütenbach innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Gütenbach bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Gütenbach kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Gütenbach zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **15,00 €** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Gütenbach zurückzugeben.

§ 12 Mitwirkungspflichten Dritter

Kommt der Hundehalter seinen Anzeigepflichten nach § 10 auch nach Aufforderung nicht nach oder verspricht die Sachverhaltsaufklärung bei Hundehalter im Einzelfall von vornherein keinen Erfolg, so sind gemäß § 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 93 Abgabenordnung auch dritte Personen wie Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber, Vermieter und Hausverwalter auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Hundehalters und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund im Stadtgebiet hält und dies nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung anzeigt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 nicht alle zur Identifizierung des Hundes abgeforderten Merkmale rechtzeitig und wahrheitsgemäß mitteilt,
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -vergünstigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzeigt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 3 den Verlust der Hundesteuermarke oder einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer nicht unverzüglich anzeigt
 - e) entgegen § 11 Abs. 4 beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer nicht mit sich führt oder diesen befugten Amtsträgern auf Verlangen nicht vorzeigt oder
 - f) entgegen § 12 als Auskunftspflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Gütenbach vom 01.01.2024 außer Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für die Erhebung der Hundesteuer, die im Jahr 2026 zu entrichten ist, ist die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 01.01.2024 weiterhin anzuwenden. § 5 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung in vorstehenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung im Rahmen einer Bestandsmeldung schriftlich anzuzeigen.

Gütenbach, 20. Mai 2026

Lisa Hengstler
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gütenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Die Hundesteuersatzung vom 20.05.2026 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.09.2023 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Homepage der Gemeinde unter www.guetenbach.de am 03.06.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 03.06.2026 angezeigt.

Gütenbach, 03.06.2026

Lisa Hengstler
Bürgermeisterin

